

**Bilcare Research AG, Schweiz**  
**Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen, Stand: April 2012**

**I. Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Bilcare Research AG (Schweiz) - auch zukünftigen - gegenüber den in Abs. 2 genannten Käufern liegen ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Unsere „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ gelten nur gegenüber Käufern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln.

**II. Vertragsinhalt, Vertragsschluss**

- (1) Die in Produktkatalogen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrages, dass der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
- (2) Aufträge werden mit unserer schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis sowie für den Liefer- und Leistungsumfang allein maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern sowie Änderungen bestätigter Aufträge (einschließlich Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Der Käufer ist an seine Bestellung drei (3) Wochen gebunden.

**III. Vertragsgegenstand, Änderungsvorbehalt, anwendungstechnische Hinweise**

- (1) Der Vertragsgegenstand wird abschließend durch die in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung enthaltene Produktbeschreibung bestimmt.
- (2) Konstruktions- und Materialänderungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Produktbeschreibung behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der aus dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch der Ware nicht wesentlich oder nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Käufer zuzumuten ist.
- (3) Anwendungstechnische Hinweise und Empfehlungen, die wir in Wort und Schrift zur Unterstützung des Käufers bzw. Verwenders unserer Produkte geben, erfolgen entsprechend unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich, sie begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Unsere Hinweise und Empfehlungen entbinden Käufer und/oder Verarbeiter in keinem Fall von der Verpflichtung, sich von der Eignung unserer Erzeugnisse für

den jeweiligen Verwendungszweck mit der gebotenen Sorgfalt selbst zu überzeugen.

#### **IV. Preise**

Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW) zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung genannt ist.

#### **V. Zahlung**

- (1) Zahlungen sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sofort bei Warenübergabe zu leisten. Unabhängig von der Art des Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich unserem Konto gutgeschrieben wird, so dass wir über ihn verfügen können (Zahlungseingang). Sämtliche durch die Wahl des Zahlungsmittels entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (2) Soweit der Käufer es versäumt, den Kaufpreis rechtzeitig zu zahlen, können wir unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten p. a. über dem Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens unbenommen.
- (3) Eine Aufrechnung bzw. Verrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Käufers statthaft.

#### **VI. Lieferfrist, Bonitätszweifel, Abnahme**

- (1) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Käufer zu beschaffender Unterlagen und der vollständigen Klärung der vom Käufer zu beantwortenden technischen Fragen sowie der durch ihn anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. VII Abs. 2 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in dem Fall, dass wir unsere Lieferverpflichtung aufgrund eines außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden und bei Vertragsschluss von uns vernünftigerweise nicht vorhersehbaren Hinderungsgrunds nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen können. Zu den außerhalb unseres

Einflussbereichs liegenden Hinderungsgründen gehört insbesondere die nicht fristgerechte und ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Beginn und Ende des Hinderungsgrundes teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Käufer als auch wir die Aufhebung des Vertrages erklären.

- (4) Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen und aufgrund derer eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruches aus dem geschlossenen Vertrag besteht, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis die Zahlung aus dem geschlossenen Vertrag bewirkt oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist und der Käufer etwaige andere fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag stehen, beglichen hat.
- (5) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt unserer Anzeige über die Bereitstellung der Ware an den Lagerorten der produzierenden Werke zu übernehmen. Wird diese Abnahmefrist um mehr als drei (3) Tage überschritten, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die uns - unbeschadet anderer Rechtsbehelfe - dazu berechtigt, den Versand der Ware an den Käufer sowie die damit verbundenen Formalitäten auf dessen Rechnung zu veranlassen. Die Nichtabnahme der Ware ist ohne Einfluss auf die Verpflichtung des Käufers zur Entrichtung des Kaufpreises.
- (6) Handelt es sich bei der Ware um Sonderanfertigungen außerhalb unseres üblichen Produktionsprogramms, sind wir berechtigt, die vereinbarten Liefermengen bis maximal zehn (10) % zu überschreiten, wenn diese Mehrproduktion erforderlich ist, um zuverlässig die vom Käufer gewünschte Beschaffenheit und Zahl zu erreichen. Sollte die gesamte Auftragsmenge fünf (5) Tonnen überschreiten ist die Mehrproduktion bis zu fünfhundert (500) kg begrenzt. Die Mehrmenge ist vom Käufer zu den vereinbarten Einheitspreisen zu bezahlen. Der Käufer ist spätestens bei Vertragsabschluss darüber zu informieren, ob es sich bei der vertraglich vereinbarten Ware um eine solche Sonderanfertigung außerhalb unseres üblichen Produktionsprogramms handelt.

## **VII. Lieferung, Versand und Gefahrübergang**

- (1) Der Lieferort bestimmt sich nach den zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferklauseln, die nach den Incoterms 2010 auszulegen sind. Soweit keine besondere Lieferklausel vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung stets ab Werk (EXW) an den Lagerorten der produzierenden Werke, unabhängig davon, wer

die Kosten des Transports trägt. Wird die Ware zum Käufer befördert, geschieht dies auf Gefahr des Käufers.

- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware diesem zur Verfügung gestellt worden ist. Wird die Ware zum Käufer befördert, geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der erste Beförderer die Ware entgegennimmt. Verzögert sich die Beförderung der Ware infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (3) Auf Wunsch des Käufers werden alle Sendungen ab Gefahrübergang für dessen Rechnung versichert. Im Schadensfalle treten wir die Ansprüche aus der Versicherung an den Käufer Zug um Zug gegen die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Käufers (einschließlich Erstattung der Versicherungsprämie) ab.
- (4) Europaletten sind bei Anlieferung in den Ländern D, A, CH, B und NL Zug um Zug gegen gebrauchsfähige Paletten zu tauschen. Der überwiegende Teil an getauschten Paletten muß der Qualitätsklasse der gelieferten Paletten entsprechen. Es werden ausschließlich tauschfähige Paletten der Klassifizierungen A, B und C gemäß des UIC Kodex 435-2/-4 akzeptiert.

#### **VIII. Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente, Mängelrüge, Gewährleistung**

- (1) Der Käufer hat eine bei Übernahme der Ware erkennbare Vertragswidrigkeit der Ware und/oder der Dokumente unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Übernahme, uns schriftlich anzuzeigen und die Art der Vertragswidrigkeit genau zu bezeichnen. Ferner hat der Käufer die Ware und/oder die Dokumente unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Übernahme, zu untersuchen. Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie uns nicht innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet, und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Käufer für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Die schriftliche Mängelanzeige des Käufers muss innerhalb der Wochenfrist seit Übernahme der Ware bzw. Feststellung der Vertragswidrigkeit vom Käufer abgesandt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass uns die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.
- (2) Kann nach einer Mängelanzeige des Käufers eine Vertragswidrigkeit der Ware nicht festgestellt werden, hat uns der Käufer die im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (3) Im Falle einer Vertragswidrigkeit der Ware oder der Dokumente sind wir berechtigt, diese auch nach der vereinbarten Lieferzeit durch Nachbesserung oder

Ersatzlieferung zu beseitigen. Soweit sich aus dem Vertrag oder aus den Umständen des Vertragsschlusses - insbesondere den geführten Verhandlungen - nichts anderes ergibt, liegt eine Vertragswidrigkeit nicht schon dann vor, wenn die Ware nicht den im Bestimmungsland (Sitz des Käufers) gültigen technischen und sonstigen Normen entspricht oder wenn der Liefergegenstand sich nicht für Zwecke eignet, für die vergleichbare Ware gewöhnlich verwendet wird.

- (4) Abweichungen einzelner Lieferteile in Oberflächenstruktur und Farbe stellen, soweit sie produktionstechnisch bedingt und zumutbar sind, ebenfalls keinen Mangel dar.
- (5) Beanstandungen des Käufers sind in jedem Fall dann ausgeschlossen, wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer gegen unsere anwendungstechnischen Hinweise verstoßen hat.
- (6) Soweit die Vertragswidrigkeit der Ware oder der Dokumente nicht innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird, kann der Käufer eine dem geminderten Wert der Ware entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen.
- (7) Der Käufer hat im Falle einer Vertragswidrigkeit der Ware oder der Dokumente kein Recht, anstelle der Kaufpreisminderung die Aufhebung des Vertrages zu verlangen, es sei denn, die Vertragswidrigkeit stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Keine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn wir innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs (6) Wochen betragen muss, die Vertragswidrigkeit beseitigen.
- (8) Das Recht des Käufers, Gewährleistungsrechte geltend zu machen, verjährt innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes durch den Käufer.

## **IX. Haftung, Schadensersatz**

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz - insbesondere für Vermögensfolgeschäden wegen verspäteter Lieferung oder einer Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente - ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (2) Unsere Haftung nach den anwendbaren und vertraglich nicht abänderbaren gesetzlichen Produkthaftungsregeln bleibt unberührt.

## **X. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Sinne von Ziff. V Abs. 1 unser Eigentum, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung dieses Eigentumsvorbehaltes bzw. eines im Bestimmungsland (Sitz des Käufers) anerkannten funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes dienen. Verstößt der Käufer gegen diese Pflicht, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor.
- (3) Durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes werden die Bestimmungen über den Gefahrübergang im Sinne von Ziff. VII Abs. 2 nicht berührt.

## **XI. Schiedsgerichtsvereinbarung, anwendbares Recht**

- (1) Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (Paris) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Basel. Die Schiedssprache ist deutsch. Das Schiedsgericht soll das in Ziff. XI Abs. 2 bestimmte materielle Recht anwenden. Hinsichtlich des Verfahrens soll das Schiedsgericht - insbesondere im Hinblick auf die Beweiserhebung - die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung anwenden. Nach schweizerischem Recht ist - soweit rechtlich zulässig - auch das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung zu beurteilen. Eine „dissenting opinion“ ist nicht zulässig.
- (2) Auf den Vertrag findet das Recht des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht.

## **XII. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. einer Vereinbarung der auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträge ist auf die Wirksamkeit anderer Bestimmungen bzw. Vereinbarungen ohne Einfluss. Im Falle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung wirken die Vertragsparteien darauf hin, diese durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung bzw. Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung soweit wie zulässig entspricht.
- (2) Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks

erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.

Bilcare Research AG, Gewerbestr. 12, 4123 Basel, Schweiz